

Vermerk der ständigen Vertretung Frankreichs bei der NATO (Paris, 26. Dezember 1962)

Legende: Am 26. Dezember 1962 beschreibt die ständige Vertretung Frankreichs bei der NATO die Fragen, die sich das Land bezüglich der Vereinbarung von Nassau und vor allem des Verkaufs amerikanischer Polarisraketen an Frankreich stellen muss.

Quelle: Ministère des Affaires étrangères ; Commission de Publication des DDF (sous la dir.). Documents diplomatiques français. Volume II: 1962, 1er juillet-31 décembre. Paris: Imprimerie nationale, 1999. p. 588-590.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/vermerk_der_standigen_vertretung_frankreichs_bei_der_na_to_paris_26_dezember_1962-de-5aa7cfda-55dd-4a6d-a6c4-234db412db50.html

Publication date: 05/07/2016



Vermerk der ständigen Vertretung Frankreichs bei der NATO

Konsequenzen der Vereinbarung von Nassau für Frankreich

N.

Paris, 26. Dezember 1962.

Per definitionem scheint Frankreich die Konsequenzen aus der Vereinbarung von Nassau a priori nicht auf die gleiche Weise betrachten können wie Großbritannien, d.h. als eine Art Ersatz für den Gedanken der nationalen Abschreckung.

Unser wirkliches Problem scheint sich auf folgende Frage zu reduzieren: In seinem nationalen Abschreckungsprogramm hat Frankreich einen nationalen Aspekt vorgesehen, genauer gesagt, den Bau von U-Booten mit atomaren Trägerraketen. Wäre nun der Kauf einiger Polarisraketen für dieses Kapitel des Abschreckungsprogramms eine vorteilhafte Lösung? Gewisse Vorteile sind durchaus zu erkennen (Besitz einer technisch ausgereiften Rakete und möglicher Zugang zu verschiedenen amerikanischen technischen Verfahrensweisen), jedoch auch schwer wiegende Nachteile (Abhängigkeit von den Vereinigten Staaten bei der Lieferung der Raketen und damit bei der Ausstattung der französischen Abschreckung). Beunruhigend ist in den Nassauer Vereinbarungen insbesondere die Klausel, der zufolge jede von Großbritannien (bzw. eventuell wohl auch von Frankreich) erworbene Polarisrakete, von Ausnahmefällen abgesehen, gewissermaßen Teil eines gemeinsamen NATO-Bestandes wäre.

Jedenfalls kann man davon ausgehen, dass die französische Regierung, bevor sie eine Entscheidung trifft oder Gegenvorschläge unterbreitet, eine Reihe von Fragen stellen wird. Es wäre vielleicht ganz sinnvoll, darüber nachzudenken, um welche Fragen es sich hierbei handeln könnte.

Sicherlich wird man zunächst klären müssen, was unter der „sofortigen“ Bildung einer Nuklearstreitmacht der NATO zu verstehen ist, die „verschiedene Waffengattungen der bereits existierenden Streitkräfte“ umfassen soll.

Handelt es sich um einen rein formalen Vorgang oder etwas Substanzielleres und einen wirklichen Neuanfang? Jedenfalls stellt sich die Frage, von wem und wie die Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Einsatz dieser „NATO-Atomstreitmacht“ zu treffen sind.

Als Hauptproblem stellen sich jedoch schließlich die Vertragsklauseln bezüglich der Polarisraketen dar.

1. Ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass der Kauf amerikanischer Polarisraketen Frankreich in keiner Weise verpflichten würde, auf sein eigenes nationales Programm zur Herstellung von Atomsprengköpfen und Trägerraketen zu verzichten?
2. Wie sähen die Kaufbedingungen und die Kosten für die Raketen aus?
3. Falls die Vereinigten Staaten Frankreich Polarisraketen liefern sollten, würden sie Frankreich dann ebenfalls Zugang zu den Miniaturisierungsverfahren gewähren, die für die Anpassung der französischen Atomsprengköpfe an die Polarisraketen notwendig sind?
4. Trifft es zu (wie M. Tyler behauptet), dass laut Vertragsentwurf einzig Großbritannien und Frankreich über U-Boote verfügen dürften, deren Mannschaft ausschließlich aus Staatsangehörigen bestehen und die mit nationalen Sprengköpfen in den Polarisraketen bestückt wären, sodass die Streitkräfte nur für die übrigen Alliierten wirklich multinational wären (mit gemischten Mannschaften und Sprengköpfen unter amerikanischer Schlüsselgewalt)?
5. Wie sähe der Plan für den Einsatz der Polarisraketen und für die Zuordnung der Ziele aus?
6. Wer würde den Einsatzbefehl für die Polarisraketen geben?

7. Was bedeutet die Klausel, wonach die Großbritannien (bzw. eventuell auch Frankreich) zugewiesenen Polarisraketen im Extremfall für ausschließlich nationale Zwecke eingesetzt werden dürften? Hat diese Klausel absolute Gültigkeit und kann davon ausgegangen werden, dass die Raketen und die U-Boote mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Einreden auf alleinigen Wunsch Frankreichs aus dem Bestand abgezogen werden könnten?

(Pakte PAN 8-1sd. Neue Waffen. Multilaterale Streitkräfte. Verträge von Nassau